

## Die neue Ernteverordnung.

Budapest, 17. Juni

Die Verordnung über die Ausbringung der neuen Ernte ist nun endlich erschienen. Sie ist überaus umfangreich, regelt fast alle in Betracht kommenden Fragen aufs genaueste und läßt nur dort eine fatale Knappheit des Ausdrucks bestehen, wo die städtische Bevölkerung, namentlich auch die der Hauptstadt, gern einiges Wohlwollen für ihre Bedürfnisse gefunden hätte.

Das Prinzip der lückenlosen Beschlagnahme der Ernte, der vollständigen Monopolisierung der Verteilung des Getreides ist bis in alle Konsequenzen durchgeführt. Mit dem Augenblick des Ausdrucks gehört alles Getreide nach Abzug des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes der Landwirte, der durch die Kommissionen festgestellt wird, der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft und ist dieser durch ihre Kommissionäre anzumelden. Lediglich die Zentrale verfügt über das Getreide, jeder direkte Kauf bei Landwirten ist den Konsumenten verwehrt. Abgesehen von den Handmühlern, denen das Getreide durch die Zentrale zur Vermahlung zugewiesen wird, können alle anderen Getreide verarbeitenden Industrien, wie Spiritus- und Breiherfabriken, Brauereien, Malzfabriken, Stärkefabriken, Kollgerstefabriken, Sirischälereien, Malzcaffee-, Gerstencaffee- und Surrogatcaffeeabriken, ihr Material im Rahmen und auf Grundlage der besonderen Bestimmungen nur durch die Zentrale anschaffen. Dagegen verfügt die Zentrale nicht nur über das Mehl, sondern auch über das Malz, die Stärke, die Kollgerste, geschälte Siris, die verschiedenen Erntekaffeesorten usw.

Strenge Bestimmungen gelten für Mühlen. Solche, deren Einrichtungen eine entsprechende Wechslausbeute nicht ermöglichen, können ohne Entschädigung geschlossen werden. Für Lohnmühlen gelten einheitliche Normen, der Mahllohn ist für das ganze Land mit zehn Prozent festgesetzt. Ueberaus wichtig ist die Bestimmung, durch welche die sogenannten Haus- und Handmühlen außer Betrieb gesetzt und deren weiterer Betrieb reglementiert wird. Neben dem Grundprinzip, wonach das ganze überschüssige Getreide requiriert und jeder direkte Verkauf der Landwirte an Konsumenten eingestellt wird, ist das vielleicht die wichtigste Verfügung der Verordnung. Denn durch diese Hausmühlen, die in riesiger Anzahl in Verwendung standen, wurden enorme Quantitäten Getreide zum Verschwinden gebracht. Diese Handmühlen und die umfangreiche Verfütterung von Brotgetreide an Vieh gehören sicherlich zu den Hauptursachen der Not dieses Jahres. Auch die widerrechtliche Verfütterung von Getreide wird neuerdings verboten, — ob man dieses Verbot diesmal wirksamer als bisher zur Geltung bringen wird, bleibt abzuwarten. Der Ackerbauminister hat die Preise von Getreide zu niedrig, die von Vieh zu hoch gefunden. Ueber das erstere kann man zweierlei Meinung sein, dem letzteren aber muß vorbehaltlos zugestimmt werden. Wir waren von jeher der Meinung, daß die hohen Fleischpreise die Quelle wenn nicht aller, so doch der meisten Uebel sind. Nun, der Ackerbauminister hat es ja in der Hand, die Viehpreise herunterzudrücken, — damit wird das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide am aller sichersten unterstützt werden.

Die Kopiquoten wurden entgegen dem bisherigen Gebrauch in der vorliegenden Verordnung nicht festgestellt, ihre Bemessung wurde einer besonderen Verfügung vorbehalten. Wie in bestimmter Form verlautete, sollten ursprünglich schon in dieser Verordnung folgende Kopiquoten festgestellt werden: für die in landwirtschaftlichen Betrieben arbeitenden Personen beiderlei Geschlechtes über 15 Jahre 15 Kilogramm Getreide pro Monat, für die unter 15 Jahren und die übrigen Hausgenossen 12 Kilogramm pro Monat. Für die übrige Bevölkerung soll angeblich nur eine Ration von 240 Gramm Mehl pro Tag bestimmt sein, womit diese sich begnügen müßte, — das wäre 72 Kilogramm Mehl pro Monat gegenüber der landwirt-

schaftlichen Bevölkerung, von der selbst Kinder eine Getreidequote von 12 Kilogramm, gleich einer Mehlquote von 8.64 Kilogramm pro Monat, bekämen. Eine solche Differenzierung zum Nachteil der städtischen Bevölkerung wäre für diese letztere um so empfindlicher, als sie gegenüber den Leuten auf dem Lande ja auch mit anderen Lebensmitteln, wie Fleisch, Geflügel, Milch, Eier, Gemüse, Obst unvergleichlich schlechter versorgt ist. Der ländlichen Bevölkerung stehen diese Lebensmittel aus erster Hand, beziehungsweise unmittelbar zur Verfügung, während die städtische beispielsweise hier heuer bisher sozusagen kein Obst gesehen hat, obgleich die Obstbäume zum Brechen voll sind. Allerdings kann angenommen werden, daß auch die schwerer arbeitende städtische Bevölkerung höhere Quoten bekommen wird; umso kleiner wäre in diesem Falle die Anzahl derjenigen, die durch die geringe Zuweisung von 240 Gramm Mehl pro Tag, das sind 72 Kilogramm Mehl pro Monat gegen 8.4 Kilogramm früher verkürzt würden, und um so geringer die Ersparnis, die aus dieser einseitigen Verkürzung resultieren könnte. Es darf also wohl im Interesse der städtischen Mittelklasse erhofft werden, daß diesbezüglich irgendein Ausgleich erfolgen wird.

Im übrigen ist die hauptstädtische Bevölkerung anscheinend auch noch in einem anderen Punkte benachteiligt. Nach der Verordnung soll die Liste derjenigen, die nicht selbst Getreide erzeugen und nicht durch das eigene Produkt versorgt sind, spätestens bis 10. Juli durch die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zusammengestellt werden. Diese Nichtselbstversorger können dann auf Wunsch ihren ganzen Bedarf in Getreide, vorläufig bis 30. September bei der Kriegsprodukten-A.-G. decken, zu welchem Zwecke Einkaufszertifikate ausgestellt werden. Die Kriegsprodukten-A.-G. wird diese Einkaufszertifikate insoweit honorieren, als sie in dem Gebiet der betreffenden

Gemeinde noch Bestände aus den dort übernommenen Getreidequantitäten besitzt. Da in Budapest aber kein Getreide in entsprechender Menge wächst, können daraus nicht einmal für einen Bruchteil der Million Budapester Uberschüsse zur Honorierung von Einkaufszertifikaten resultieren. Ob diese Zertifikate aber eventuell auch für Mehl gelten sollen, läßt sich aus der Verordnung nicht herauslesen. Jedenfalls dürfte die Hauptstadt Budapest etwas mehr Berücksichtigung verdienen.

Die vorliegende Verordnung bezieht sich auf Weizen, Roggen, Halbfucht, Gerste, Hafer, Hirse und Buchweizen. Bezüglich Delisaaten (Nüßeln und Kohlreps) liegt noch keine Verfügung vor; obgleich diese Saaten am frühesten reifen, zum großen Teil bereits abgeerntet sind und auch schon zahlreiche Anmeldungen vorliegen, weiß man noch nicht einmal, welcher Zentrale diese Produkte zugehören, ob auf die vorjährige umständliche Art der Kriegsprodukten-A.-G. oder der Delzentrale.

Im großen und ganzen wird diese Verordnung wohl geeignet sein, die Ernährung unserer Bevölkerung besser als bisher zu sichern. Es wird nur darauf ankommen, mit welchem Ausmaß von Energie oder nachsichtiger Toleranz sie durchgeführt wird.